



19. Wahlperiode

Drucksache **19/6547**

HESSISCHER LANDTAG

13. 06. 2018

Eilausfertigung

**Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes**



19. Wahlperiode

HESSISCHER LANDTAG

Drucksache 19/

6547 Rd

13.06.18

PL

CS(A)

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes

A. Problem

Das Hessische Rettungsdienstgesetz (HRDG) ist bis zum 31.12.2018 befristet. Während seiner Geltungsdauer hat sich in der praktischen Anwendung gezeigt, dass mit dem Gesetz eine gute Grundlage für die Entwicklung eines leistungsfähigen und qualitativ hochwertigen Rettungsdienstes in Hessen geschaffen wurde.

Zentrale Zielsetzung in der vorliegenden Neufassung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes ist es, den gegenwärtigen und zukünftigen Anforderungen an einen weiterhin leistungsfähigen und qualitativ hochwertigen Rettungsdienst in Hessen gerecht zu werden.

Dies wird insbesondere erreicht durch die Anpassung des Gesetzes an die Europäische Dienstleistungskonzessionsrichtlinie. Damit wird rechtssicher geregelt, dass im bodengebundenen Rettungsdienst die anerkannten Hilfsorganisationen weiterhin privilegiert werden können. Zudem wird klargestellt, dass sich der Rettungsdienst bei der Disposition in der Leitstelle auch ärztlichen Sachverständigen bedienen kann. Neben weiteren Anpassungen wird die Position des ärztlichen Leiters Rettungsdienst gestärkt.

B. Lösung

Schaffung einer Rechtsgrundlage durch Landesgesetz über die Neufassung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes.

C. Befristung

Das Gesetz soll bis zum 31.12.2026 befristet werden.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Die Vorschrift wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Es bestehen keine besonderen Auswirkungen.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz zur Änderung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes

Vom

Artikel 1¹

Änderung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes

Das Hessische Rettungsdienstgesetz vom 16. Dezember 2010 (GVBl. I S. 646), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), wird wie folgt geändert:

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 9 wird wie folgt gefasst:
„§ 9 Benutzungsgebühren der Träger des Rettungsdienstes“
- b) Die Angaben zu den §§ 23 bis 25 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:
„§ 23 Aufhebung bisherigen Rechts
§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

§ 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Gesundheitsvorsorge“ die Wörter „und integraler Bestandteil eines umfassenden Bevölkerungsschutzes in allen Situationen, in denen die Gesundheit von Menschen gefährdet ist“ eingefügt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Notfallversorgung“ durch „Notfallrettung“ ersetzt.

§ 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 wird das Wort „Sanitätsdienste“ durch die Wörter „die Durchführung von Sanitätsdiensten“ ersetzt.
- b) In Nr. 3 werden die Wörter „zwischen Betriebsteilen eines Plankrankenhauses“ durch die Angabe „innerhalb von Standorten eines nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen Krankenhauses“ ersetzt.

§ 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 wird das Wort „Notfallversorgung“ durch „Notfallrettung“ ersetzt und nach den Wörtern „und die“ das Wort „notwendige“ eingefügt.
- b) In Abs. 5 Satz 4 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 2“ durch „Abs. 1b Satz 1“ ersetzt und die Angabe „vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 983)“ gestrichen.

In § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 wird das Wort „Notfallversorgung“ jeweils durch „Notfallrettung“ ersetzt.

§ 5 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Landkreise und kreisfreien Städte können den bodengebundenen Rettungsdienst ganz oder teilweise mit Eigenbetrieben oder Feuerwehren selbst durchführen.“

¹ Ändert FFN 351-83

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe können die Landkreise und kreisfreien Städte

1. den Bundesverband eigenständiger Rettungsdienste,
2. den Arbeiter-Samariter-Bund,
3. die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft,
4. das Deutsche Rote Kreuz,
5. die Johanniter-Unfall-Hilfe und
6. den Malteser-Hilfsdienst

einschließlich ihrer Untergliederungen und Tochtergesellschaften mit der Durchführung der Leistungen des Rettungsdienstes beauftragen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Beauftragten die ihnen übertragenen Aufgaben so erfüllen, wie dies der Träger des Rettungsdienstes selbst nach diesem Gesetz oder der zu diesem Gesetz erlassenen Verordnungen tun müsste.“

c) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Notfallversorgung“ durch „Notfallrettung“ ersetzt.

d) Abs. 4 Satz 2 und 3 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Das Land kann die Aufgaben der Luftrettung ganz oder teilweise selbst durchführen oder sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.“

e) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Zuständige Behörde für die Durchführung der Luftrettung ist das Regierungspräsidium Gießen.“

§ 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Brandschutz, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst“ durch „die Alarmierung, Koordinierung und Lenkung der Allgemeinen Hilfe, des Brandschutzes, des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „zusammenwirken“ durch die Wörter „eng zusammenarbeiten, um die erforderliche Versorgung der Patientinnen und Patienten bei den für sie zuständigen Leistungserbringern zu erreichen“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Hilfeersuchen“ durch die Wörter „Notrufe und Notfallmeldungen“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Medizinische Hilfeersuchen können nach den jeweiligen Erfordernissen bei Bedarf, auch nach Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt, disponiert werden.“

cc) In Satz 3 wird nach den Wörtern „Einsatzsteuerung bei“ das Wort „rettungsdienstlichen“ eingefügt.

dd) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe gelten die auf der Grundlage der Bedarfs- und Entwicklungspläne nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26), geändert durch Gesetz vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes und des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung], für den Katastrophenschutz die nach § 31 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes erstellten Alarm- und Ausrückeordnungen.“

ee) Der neue Satz 5 wird wie folgt geändert:

aaa) Der Nr. 5 wird das Wort „und“ angefügt.

bbb) Als Nr. 6 wird eingefügt:

„6. die Erstattung der Kosten“

§ 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 wird die Angabe „Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2009 (GVBl. I S. 423)“ durch die Wörter „des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Nr. 2 wird das Wort „Organisation“ durch die Wörter „Einsatz- oder Sonderschutzplanung“ ersetzt.
- c) Als Abs. 7 wird angefügt:
„(7) Mit der Feststellung des Katastrophenfalles nach § 34 Satz 1 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes wird der bodengebundene Rettungsdienst Bestandteil des Aufgabenbereiches Sanitätswesen nach § 26 Abs. 1 Nr. 5 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes und untersteht der unteren Katastrophenschutzbehörde.“

§ 8 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der landeseigenen fernmeldetechnischen Ausstattung“ durch „des landeseigenen Informationstechnik- und Funknetzes“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Funknetzes“ durch die Wörter „Informationstechnik- und Funknetzes“ ersetzt.
- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und folgender Satz wird angefügt:
„Das Nähere regelt das für das Rettungswesen zuständige Ministerium in einem Erlass.“
- d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und die Angabe „Abs. 2 und 4“ wird durch „Abs. 3 und der nach § 6 Abs. 2 Satz 5 Nr. 6 erlassenen Rechtsverordnung“ ersetzt.

§ 9 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Wörter „der Träger des Rettungsdienstes“ angefügt.
- b) In Satz 1 wird die Angabe „vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54)“ durch „in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)“ ersetzt.
- c) In Satz 2 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

§ 10 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird das Wort „können“ durch „sind“ und werden die Wörter „erhoben werden“ durch „zu erheben“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Eine zusätzliche Liquidation oder die Abrechnung privatärztlicher Leistungen ist unzulässig.“
- b) In Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Mitglieder“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

§ 13 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen und in Satz 1 wird das Wort „Notfallversorgung“ durch „Notfallrettung“ und das Wort „Rettungswagen“ durch die Wörter „Kranken- transportwagen“, „Rettungstransportwagen“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 15 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Notfallversorgung“ durch „Notfallrettung“ ersetzt.

b) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Träger des Rettungsdienstes können für

1. Großveranstaltungen,
2. ein stark erhöhtes Einsatzaufkommen (Ausnahmestand)

eine kurzzeitige Erhöhung der rettungsdienstlichen Vorhaltung vorsehen und die Leistungserbringer mit der Durchführung beauftragen, wenn eine rettungsdienstliche Absicherung der Bevölkerung nicht anders möglich ist.“

In § 16 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma und werden die Wörter „sowie die Ersatzkassen“ durch „und die Hessische Krankenhausgesellschaft“ ersetzt.

§ 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Datenschutzgesetzes“ durch die Angabe „Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82)“ ersetzt und werden die Wörter „dieses Gesetzes“ gestrichen.

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Nr. 5 werden die Wörter „oder zur Prüfung im Rahmen des Beschwerdemanagements des jeweiligen Trägers des Rettungsdienstes,“ angefügt.

bb) Als Nr. 6 und 7 werden eingefügt:

- „6. zur Gefahrenabwehr oder zur Strafverfolgung,
7. zur Personenauskunft bei Großschadensereignissen und Katastrophen an die zuständigen Gefahrenabwehr- und Polizeibehörden“

§ 18 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern und die Fortbildung von Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten werden“ durch „des Rettungsdienstpersonals wird“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „1. Dezember 2008 (HÄBl. 1/2009, S. 74)“ durch „7. Oktober 2015 (HÄBl. 11/2015, S. 654)“ ersetzt.

In § 20 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „bis zu“ durch das Wort „mindestens“ ersetzt.

In § 21 wird die Angabe „Satz 4“ durch „Satz 6“ ersetzt.

Die §§ 23 und 24 werden aufgehoben.

Der bisherige § 25 wird § 23 und in Satz 2 wird die Angabe „2018“ durch „2026“ ersetzt.

Artikel 2

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Zuständigkeitsverordnung – Luftrettung vom 23. Juni 1999 (GVBl. I S. 328)²⁾, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juni 2013 (GVBl. S. 434), wird aufgehoben.

²⁾ Hebt auf FFN 351-54

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Allgemeines

Änderung des 1. Hessischen Rettungsdienstgesetzes

Das 1. Hessische Rettungsdienstgesetz – HRDG vom 16. Dezember 2010 (GVBl. I S. 646), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622) ist bis zum 31.12.2018 befristet. Grundsätzlich ist festzustellen, dass sich das HRDG in den vergangenen Jahren bewährt hat.

Neben einigen redaktionellen Änderungen in § 1 Satz 2, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 1 Satz 1 zur Vereinheitlichung der in Deutschland verwendeten Fachbegriffe im Rettungsdienst nach DIN 13050 (Begriffe im Rettungswesen) sind folgende Änderungen hervorzuheben:

Die Dienstleistungskonzessionsrichtlinie stellt die Aufgaben des Rettungsdienstes in den Kontext des Bevölkerungsschutzes. Hier sind Regelungen der Bereichsausnahme in § 1 und § 5 notwendig.

Die Präzisierung von § 2 Nr. 2 räumt bestehende Unklarheiten aus, wann Transporte innerhalb eines Klinikgeländes von den Regelungen des HRDG ausgenommen sind.

Um Fehlleitungen von Patienten zu vermeiden, werden durch die Ergänzungen in § 6 Abs. 1 und Abs. 2 Voraussetzungen für eine Rücksprache mit einem Arzt vor der Disposition eines Einsatzes geschaffen. Die Definition der Leitstellen entspricht zudem derjenigen im HBKG.

In § 7 erfolgt in Abs. 2 eine Anpassung an die vergleichbare Vorschrift im HBKG. Durch die Abs. 2 Satz 3 Nr. 7 können Änderungen der Rechtsgrundlagen ohne aufwändige Gesetzesänderungen zeitnah angepasst werden.

Die Ergänzung in § 10 Abs. 1 Satz 3 unterstreicht, dass die Benutzungsentgelte der Leistungserbringer bereits alle für die Versorgung der Patienten relevanten Kosten enthalten. Weitere Liquidationen sind nicht erforderlich.

Die Ergänzung in § 12 Abs. 2 Nr. 1 reduziert den Zugriff auf die für die Prüfung der rettungsdienstlichen Leistungen erforderlichen Unterlagen auf das notwendige Maß.

§ 13 Abs. 2 wird gestrichen, da keine Ausnahmen von den Schutzbestimmungen notwendig sind.

Der neue § 15 Abs. 6 ermöglicht es den Trägern des Rettungsdienstes auf besondere Ausnahmestände (z.B. erhöhtes Einsatzaufkommen bei Eisregen) adäquat zu reagieren.

Die Aufnahme der Hessischen Krankenhausgesellschaft als Mitglied in den Landesbeirat für den Rettungsdienst in § 16 Abs. 1 Satz 3 ist notwendig, um die Schnittstelle zwischen Rettungsdienst und Krankenhaus weiter zu verbessern.

Die Ergänzung in § 17 Abs. 1 Nr. 5 verdeutlicht die Notwendigkeit der Datennutzung im Beschwerdemanagement als Teil des Qualitätsmanagements. Die neu aufgenommenen Nr. 6. und 7. dienen der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung (Nr. 6) sowie der Personenauskunft speziell bei Großschadensfällen (Nr. 7).

Die Änderungen in § 18 Abs. 1 Satz 1 wurden durch die veränderte Gesetzgebung des Bundes zu den Rettungsdienstberufen notwendig.

Die Ergänzung in § 20 Abs. 3 Nr. 4 stellt klar, dass eine Harmonisierung der Empfehlungen für ärztliches Handeln und Behandlungsrichtlinien für nichtärztliches Personal mit den Empfehlungen in den Nachbarrettungsdienstbereichen zum Patientenwohl notwendig ist.

Die Regelungen im bisherigen § 23 werden gestrichen, da sie ihre Funktion durch Zeitablauf verloren haben.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der Änderungen in den einzelnen §§ angepasst.

Zu Nr. 2 (§ 1)

Mit der Umsetzung der Dienstleistungskonzessionsrichtlinie der Europäischen Union in das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.07.2005 (BGBl. I S. 2114, ber. 2009 S. 3850) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2017 (BGBl. I S. 3618) m.W.v. 09.11.2017 als nationales Recht wurden in § 107 Abs. 1 Nr. 4 allgemeine Ausnahmen zu Dienstleistungen des Katastrophenschutzes, des Zivilschutzes und der Gefahrenabwehr, die von gemeinnützigen Organisationen oder Vereinigungen erbracht werden getroffen. Daraus resultiert, dass die Mitwirkung im Rettungsdienst primär für die Organisationen vorgesehen ist, die im Katastrophenschutz mitwirken und über eine für die Bewältigung eines Großschadensfalls oder einer Katastrophe entscheidende Aufwuchsfähigkeit verfügen. Die Ergänzung in § 1 Satz 1, dass der Rettungsdienst integraler Bestandteil eines umfassenden Bevölkerungsschutzes in allen Situationen, in denen die Gesundheit von Menschen gefährdet ist, stellt eine größere Rechtssicherheit für eine Vergabe der Rettungsdienstlichen Leistungen im Zuge einer Bereichsausnahme her.

Mit der redaktionellen Änderung des Begriffes „Notfallversorgung“ in „Notfallrettung“ in Satz 2 wird der Fachbegriff an die nach DIN 13050 (Begriffe im Rettungswesen) in Deutschland verwendeten Fachbegriffe angepasst. Dadurch werden eindeutige Fachbegriffe verwendet und Missverständnisse oder Fehlinterpretationen ausgeschlossen.

Zu Nr. 3 (§ 2)

Mit der Ergänzung von § 2 Nr. 2 wird klargestellt, dass die Verantwortung für einen Sanitätsdienst auch durch die Übernahme der Durchführung weiterhin beim Veranstalter liegt.

Eine Anpassung von § 2 Nr. 3 wurde notwendig, da es in der Praxis immer wieder zu Diskussionen darüber kommt, wann es sich um Betriebsteile eines Plankrankenhauses handelt, innerhalb derer Personen zur medizinischen Versorgung außerhalb des Geltungsbereiches des HRDG transportiert werden dürfen oder wann diese in den Geltungsbereich des HRDG fallen. Dies wird durch die neue Formulierung konkretisiert.

Zu Nr. 4 (§ 3)

In Abs. 2 erfolgt eine redaktionelle Änderung. Bei Einsätzen in der Notfallrettung kommt es in der Praxis häufig zu ambulanten Versorgungen der Patienten. Ein Transport der Patienten in eine Behandlungseinrichtung ist in diesen Fällen nicht notwendig. Die Ergänzung in § 3 Abs. 2 trägt der Tatsache Rechnung, dass es sich in der Notfallrettung um ein deutlich komplexeres Aufgabengebiet und keine isoliert zu betrachtende Transportleistung handelt.

Zu Nr. 5 (§ 4)

In Abs. 1 Satz 1 und 2 erfolgt eine redaktionelle Änderung (siehe Nr. 1 § 1 Satz 2).

Zu Nr. 6 (§ 5)

Das Verwaltungsmonopol in der Notfallrettung ermöglicht es den Trägern des Rettungsdienstes den Rettungsdienst mit eigenen Einheiten und Einrichtungen durchzuführen. Die namentliche Nennung der

Begriffe „Feuerwehren oder Eigenbetrieben“ präzisiert die mögliche öffentliche Aufgabenwahrnehmung, die insbesondere in den kreisfreien Städten etabliert ist und entspricht der besonderen Bedeutung dieser öffentlichen Aufgabenwahrnehmung.

Mit der namentlichen Erwähnung der Hilfsorganisationen in § 5 Abs. 2 Satz 1 wird im Zusammenhang mit der unter Nr. 1 dargestellten notwendigen Anpassungen an das Vergaberecht unter Berücksichtigung der Regeln für die Bereichsausnahmen Rechnung getragen. Die Nennung entspricht der Bedeutung der Organisationen in der Praxis. Die namentliche Nennung der Hilfsorganisationen entspricht deren Nennung in § 26 Abs. 1 Satz 2 Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz und in § 27 Abs. 3 Satz 3 Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz.

Die Vergabe der Leistungen in der Luftrettung an Dritte fällt nicht unter die Bereichsausnahme für den Rettungsdienst. Die Vergaben erfolgten jeweils durch Ausschreibungen, sofern die Luftrettung nicht selbst durchgeführt wird. Das Land führt die Aufgaben in der Luftrettung mit den die Zivilschutz-Hubschraubern Christoph 2, Frankfurt am Main, und Christoph 7, Kassel, selbst durch ein. Darüber hinaus gehender Bedarf wurde nach Ausschreibungsverfahren durch Beauftragungen abgedeckt. Die Umstellung auf Ausschreibungsverfahren werden wird inzwischen durch den überwiegenden Teil der Bundesländer vollzogen.

Zu Nr. 7 (§ 6)

In Abs. 1 Satz 2 erfolgt eine Konkretisierung der Zusammenarbeit zwischen Leitstellen, Kassenärztlicher Vereinigung und ärztlichem Bereitschaftsdienst.

In Abs. 2 erfolgt eine Angleichung der Leitstellendefinition an das HBKG. Damit wird auch klargestellt, dass eine Rücksprache mit einem Arzt (z.B. Hausarzt, Telenotarzt, ÄBD) genommen werden kann, um die Patienten der adäquaten Behandlung zuzuführen.

Zu Nr. 8 (§ 7)

In Abs. 2 wird die Fundstelle aktualisiert.

Die Erstellung von Einsatzplänen für besondere Lagen und Gefahren findet in der Regel organisationsübergreifend statt und ist unterhalb der Katastrophenschwelle nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz Aufgabe von Kommunen, Landkreisen und Land. Durch die Einfügung des Begriffes Sonderschutzplanung in Abs. 4 Nr. 2 wird für den Katastrophenfall die Verknüpfung zur Sonderschutzplanung nach § 31 Abs. 2 HBKG vollzogen. Diese sprachlichen und inhaltlichen Verknüpfungen zwischen HRDG und HBKG sind an dieser Stelle im Sinne einer umfassenden, organisationsübergreifenden Einsatz- und Notfallplanung erforderlich.

Der neue Absatz 7 übernimmt die gleichlautende Vorschrift des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes.

Zu Nr. 9 (§ 8)

Durch die Neufassung von § 8 Abs. 2 können Änderungen der Rechtsgrundlagen ohne aufwändige Gesetzesänderungen zeitnah angepasst werden.

Durch die Vernetzung der Leitstellen, die Digitalfunkdrahtanbindung, sowie durch weitere den Leitstellen zur Erfüllung Ihrer Aufgaben durch das Land Hessen zu Verfügung gestellten Dienste, werden zentrale Dienste-Plattformen an mehreren Leitstellen inzwischen durch das Land betrieben. Deren Kosten werden folgerichtig durch das Land getragen.

Zu Nr. 10 (§ 9)

Mit der Änderung in § 9 kommt es zu einer Präzisierung der Überschrift, die dem tatsächlichen Regelungsgegenstand des Paragraphen entspricht.

Zu Nr. 11 (§ 10)

Mit der Änderung in § 10 kommt es zu einer Präzisierung der Überschrift, die dem tatsächlichen Regelungsgegenstand des Paragraphen entspricht.

Die Benutzungsentgelte im Rettungsdienst sind von den Leistungserbringern nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung auch Privatpatienten in Rechnung zu stellen. § 10 Abs. 1 Satz 3 wird dahingehend geändert.

Die Benutzungsentgelte im Rettungsdienst umfassen alle für die Versorgung von Patienten relevanten Kosten. Der erforderliche Ersatz der Aufwendungen in allen Segmenten der rettungsdienstlichen Leistungen ist gegeben. Zusätzliche Liquidationen oder die Abrechnung von privatärztlichen Leistungen sind daher nicht notwendig. § 10 Abs. 1 Satz 4 wird entsprechend ergänzt.

Die Erfahrungen zeigen, dass die Abwicklung von Verfahren der Landesschiedsstelle für den Rettungsdienst nicht immer im Rahmen eines Zeitraumes von 3 Monaten möglich ist. Die zeitliche Befristung in § 10 Abs. 5 Satz 1 wird daher angepasst.

Zu Nr. 12 (§ 13)

Mit den redaktionellen Änderungen der Begriffe „Notfallversorgung“ in „Notfallrettung“, „Rettungswagen“ in „Rettungstransportwagen“ und der Ergänzung um das Wort „Krankentransportwagen“ in Abs. 1 Satz 1 werden die Fachbegriffe an die nach DIN 13050 (Begriffe im Rettungswesen) in Deutschland verwendeten Fachbegriffe angepasst. Dadurch werden eindeutige Fachbegriffe verwendet und Missverständnisse oder Fehlinterpretationen ausgeschlossen.

Die Begriffe in § 13 Abs. Satz 1 sind an die nach DIN 13050 (Begriffe im Rettungswesen) in Deutschland verwendeten Fachbegriffe angepasst. Die Begriffe sind eindeutig und in dieser Form zu verwenden. Eine Ausnahme von den Schutzbestimmungen für ähnliche Begriffe ist nicht notwendig. § 13 Abs. 2 wird daher gestrichen.

Zu Nr. 13 (§ 15 Abs. 1 Satz 3)

Die rettungsdienstliche Vorhaltung ist grundsätzlich auch für ein erhöhtes Einsatzaufkommen auszulegen. In extremen Ausnahmefällen (z.B. bei einsetzendem flächendeckendem Eisregen), kann eine kurzzeitige Erhöhung der rettungsdienstlichen Vorhaltung durch die Träger des Rettungsdienstes erforderlich werden. Mit der Ergänzung um Satz 6 wird eine entsprechende Regelung eingefügt.

Zu Nr. 14 (§ 16)

Die Hessische Krankenhausgesellschaft ist seit vielen Jahren mit einem Gaststatus im Landesbeirat für den Rettungsdienst vertreten. Die zunehmende Bedeutung der gesamten Rettungskette aus Alarmierung, rettungsdienstlichen Maßnahmen und anschließender Krankenhausbehandlung sowie die sektorübergreifenden Aspekte der Qualitätssicherung erfordern eine vollwertige Mitgliedschaft im Landesbeirat für den Rettungsdienst.

Zu Nr. 15 (§ 17)

Das Beschwerdemanagement ist ein wichtiger Bestandteil im Qualitätsmanagement. Der bisherige Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 bezieht die Verwendung der personenbezogenen Daten lediglich auf die Auswertung im Bereich der medizinischen Qualitätssicherung. Ob darunter auch die Nutzung zum Beschwerdemanagement fällt, war in vielen Fällen unklar. Die Ergänzung stellt klar, dass die Daten auch im Zusammenhang mit dem Beschwerdemanagement des jeweiligen Rettungsdienststräger genutzt werden können.

Die Regelung im neuen Abs. 1 Satz 2 Nr. 6. ist zur Gewährleistung der Aufgabenerfüllung der für die Gefahrenabwehr und für die Strafverfolgung zuständigen Behörden (z. B. Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften) erforderlich.

Der neue Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 basiert auf dem Erfahrungsbericht des Bundesbeauftragten für die Opfer und Hinterbliebenen des Terroranschlags auf dem Breitscheidplatz, in dem eine schnellstmögliche Zusammenführung von personenbezogenen Daten zur Personenauskunft gefordert wird (Ziffer 8, Abschnitt: C, Seite 33). Durch die vorgesehene Klarstellung soll es den nach § 1 Abs. 1 HSOG zuständigen Gefahrenabwehr- und Polizeibehörden bei Großschadensereignissen und Katastrophen ermöglicht werden, die Personenauskunftsstelle für Betroffene und deren Angehörige zeitnah einzurichten. Die Personenauskunftsstelle benötigt dazu die personenbezogenen Daten über rettungsdienstlich, sanitätsdienstlich oder betreuungsdienstlich versorgte Personen, die in den integrierten Leitstellen zusammen-

laufen. Die aktuellen Erfahrungen mit Großschadenslagen, z.B. Amok- oder Terrorlagen, haben gezeigt, dass es von besonderer Bedeutung ist, dass zwischen den bei der Einsatzabarbeitung beteiligten Stellen ein effektiver Datenaustausch erfolgt. Bürgern und Betroffenen, die nach einem solchen Anschlag nach Angehörigen suchen, müssen schnell und zuverlässig die erforderlichen Personenauskünfte erteilt werden können. Dabei wäre es fatal, wenn sie sich an unterschiedliche Stellen wenden müssten oder gar von unterschiedlichen Stellen unterschiedliche Auskünfte erhielten. Nur wenn die öffentlichen Stellen hier auskunftsfähig sind und dabei Fehler wegen eines unzureichenden Datenaustauschs vermieden werden, kann das Vertrauen der Bürger in staatliche Stellen gesichert werden. Das Verfahren des Datenaustausches (§ 17 HRDG i.V. mit § 22 HSOG sowie § 55 HBKG und § 20 HSOG) ist durch Stellungnahme des Hessischen Datenschutzbeauftragten vom 23.09.2016, Az.: 90 16 67-mü, bestätigt.

Mit der Änderung in Abs. 1 Satz 3 wird ein einheitliches Verfahren im Umgang mit den personenbezogenen Daten von Privatpatienten geschaffen. Es ist davon auszugehen, dass alle Einsätze des Rettungsdienstes einer gewissen Dringlichkeit unterliegen.

Zu Nr. 16 (§ 18)

Mit dem Außerkrafttreten des Rettungsassistentengesetzes (Rettungsassistentengesetz - RettAssG) vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384) Außer Kraft am 31. Dezember 2014 durch Artikel 5 Satz 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348) und mit Inkrafttreten des Notfallsanitätergesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348), das durch Artikel 1h des Gesetzes vom 4. April 2017 (BGBl. I S. 778) geändert worden ist, wurde eine Anpassung von § 18 notwendig. Auf die namentlichen Bezeichnungen kann verzichtet werden.

Zu Nr. 17 (§ 20)

Die Aufgaben der Ärztlichen Leiter Rettungsdienst sind sehr vielfältig und oft zeitlich sehr aufwendig. Zusätzliche Aufgaben erhielten die ÄLRD im Zusammenhang mit der Einführung des Notfallsanitätergesetzes. Die Bestellung der ÄLRD wird entsprechend auf einen Stellenanteil von mindestens einer halben Stelle festgelegt.

Alle Hessischen Rettungsdienstbereiche verfügen inzwischen über Empfehlungen für ärztliches Handeln und Behandlungsrichtlinien für nicht ärztliches Personal. Die Empfehlungen ermöglichen stellen ein wichtiges Instrument in der Qualitätssicherung in der Notfallrettung dar. Unterschiedliche Empfehlungen zwischen Nachbarrettungsdienstbereichen führen zu einer Verunsicherung des Rettungsdienstpersonals. Hier ist zwingend eine Einheitlichkeit herzustellen. Abs. 3 Nr. 4 wird entsprechend ergänzt.

Zu Nr. 18 (§ 23)

Die Regelungen in § 23 haben ihre Funktion durch Zeitablauf verloren. Der Inhalt wird aufgehoben.

Zu Nr. 19 (§ 23 - neu)

Die Verordnung zur Luftrettung ist wegen der Neuregelung in § 5 Abs. 4 entbehrlich. Außerdem wird die Nummerierung wegen Aufhebung des § 23 angepasst.

Zu Nr. 20 (§ 24 - neu)

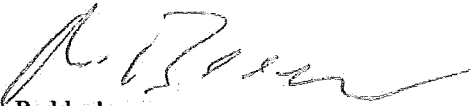
Die Geltungsdauer des Gesetzes wird um fünf Jahre verlängert. Zudem erfolgt eine Anpassung der Nummerierung wegen Aufhebung des § 23.

Zu Artikel 2

Die Änderungen zum 1. Hessischen Rettungsdienstgesetz sollen zum 31. Dezember 2018 in Kraft treten, da das Gesetz bislang am 31.12.2018 außer Kraft trat.

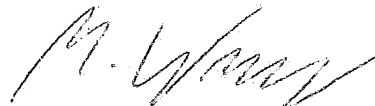
Wiesbaden, 12. Juni 2018

Für die Fraktion
der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:



Boddenberg

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:



Wagner (Taunus)